jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 1Ob639/95, 6Ob237/04b, 6Ob28/06w, 7Ob191/14k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §1267
ABGB §1271

Rechtssatz

Die Absicht, ein Differenzgeschäft zu schließen, muß bereits bei Vertragsabschluß vorliegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/95
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 639/95
  Veröff: SZ 69/261
- 6 Ob 237/04b
  Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 237/04b
  Auch; Beisatz: Hier: Fehlen der Absicht, ein Differenzgeschäft zu schließen. (T1)
- 6 Ob 28/06w
  Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 28/06w
  Vgl auch; Beisatz: Bei Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften ist der Differenzeinwand unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerblichen Durchführung solcher Bankgeschäfte berechtigt ist. (T2)
- 7 Ob 191/14k
  Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 191/14k
  Ähnlich; Veröff: SZ 2014/119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106840

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at